



# Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen



# Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen

<b>1 Vorbemerkungen</b>	5
1.1 Hausordnung RMCC – Stand 02/2018	5
1.1.1 Geltungsbereich und Hausrecht	5
1.1.1.1 Sicherheitsbestimmungen	5
1.1.2 Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände	7
1.1.3 Allgemeine Verhaltensregeln	7
1.1.4 Fahrzeugverkehr	8
1.1.5 Verbote	8
1.1.6 Recht am eigenen Bild	9
1.1.7 Videoüberwachung	9
1.1.8 Lautstärke bei Musikveranstaltungen und Einsatz von Licht bzw. Lasershows (siehe auch 5.10.3, 5.10.4, 5.13)	9
1.1.9 Wichtige Telefonnummern	9
1.2 Öffnungszeiten	9
1.2.1 Auf- und Abbauzeiten	9
1.2.2 Veranstaltungslaufzeit	9
<b>2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen</b>	9
2.1 Verkehrsordnung	9
2.2 Rettungswege	10
2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	10
2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	10
2.3 Sicherheitseinrichtungen	10
2.4 Standnummerierung	10
2.5 Bewachung	10
2.6 Notfallräumung	11
2.7 Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne	11
<b>3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes</b>	11
3.1 Hallendaten	11
3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	11
3.1.2 Elektro- und Wasserversorgung	11
3.1.3 Kommunikationseinrichtungen	11
3.1.4 Sprinkleranlagen	12
3.1.5 Heizung, Lüftung	12
3.1.6 Störungen	12
3.2 Freigelände	12
<b>4 Standbaubestimmungen</b>	12
4.1 Standsicherheit	12
4.2 Standbaugenehmigung für einen Messestand	13
4.2.1 Prüfung und Freigabe von Standbauten	13
4.2.2 Fahrzeuge und Container	13

4.2.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile	13
4.2.4	Haftungsumfang	13
4.3	Bauhöhen	13
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	14
4.4.1	Brandschutz	14
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	14
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	14
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	14
4.4.1.4	Pyrotechnik	15
4.4.1.5	Ballone	15
4.4.1.6	Flugobjekte	15
4.4.1.7	Nebelmaschinen	15
4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher	15
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	15
4.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	15
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	15
4.4.1.12	Leergut / Lagerung von Materialien	15
4.4.1.13	Feuerlöscher	16
4.4.2	Standüberdachung	16
4.4.3	Glas und Acrylglas	16
4.4.4	Aufenthaltsräume / Gefangene Räume	16
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	16
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege	16
4.5.2	Türen	16
4.6	Podeste, Leitern, Treppen, Stege	16
4.7	Standgestaltung	17
4.7.1	Erscheinungsbild	17
4.7.2	Prüfung der Mietfläche	17
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	17
4.7.4	Hallenböden	17
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke	18
4.7.5.1	Anschlagmittel, Karabiner, Safetys, Safety Seile; Traversenanschlüsse, Verbindungsmittel (Kabelbinder)	18
4.7.5.2	Kettenzüge	18
4.7.6	Standbegrenzungswände	18
4.7.7	Werbemittel/Präsentationen	18
4.7.8	Barrierefreiheit	19
4.8	Freigelände	19
4.9	Zweigeschossige Bauweise	19
4.9.1	Bauanfrage	19
4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	19
4.9.3	Nutzlasten / Lastannahmen	19
4.9.4	Rettungswege / Treppen	20
4.9.5	Baumaterialien	20
4.9.6	Obergeschoss	20

<b>5 Betriebsicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung</b>	<b>20</b>
5.1 Allgemeine Vorschriften	20
5.1.1 Schäden	21
5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln	21
5.3 Elektroinstallationen	21
5.3.1 Anschlüsse	21
5.3.2 Standinstallation	21
5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften	21
5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen	21
5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung	22
5.4 Wasser- und Abwasserinstallation	22
5.5 Druckluft / Gasinstallation	22
5.5.1 Druckluft	22
5.5.2 Gas	22
5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	22
5.6.1 Maschinengeräusche	22
5.6.2 Produktsicherheit	22
5.6.2.1 Schutzvorrichtungen	22
5.6.2.2 Prüfverfahren	22
5.6.2.3 Betriebsverbot	23
5.6.3 Druckbehälter	23
5.6.3.1 Abnahmebescheinigung	23
5.6.3.2 Prüfung	23
5.6.3.3 Mietgeräte	23
5.6.3.4 Überwachung	23
5.6.4 Abgase und Dämpfe	23
5.6.5 Abgasanlagen	23
5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	23
5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen	23
5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten	23
5.7.2.1 Lagerung und Verwendung	23
5.7.2.2 Bedarfslagerung	24
5.7.2.3 Vorratsbehälter	24
5.7.2.4 Lagerort	24
5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb	24
5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten	24
5.7.2.7 Leere Behälter	24
5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe	24
5.9 Szenenflächen	24
5.10 Strahlenschutz	24
5.10.1 Radioaktive Stoffe	24
5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler	24
5.10.3 Laseranlagen (siehe auch 1.1.8)	25
5.10.4 LED (siehe auch 1.1.8)	25

5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	25
5.12	Krane, Stapler, Leergut	25
5.13	Musikalische Wiedergaben (siehe auch 1.1.8)	25
5.14	Getränkeschankanlagen	26
5.15	Lebensmittelüberwachung	26
<b>6</b>	<b>Umweltschutz</b>	<b>26</b>
6.1	Abfallwirtschaft	26
6.1.1	Abfallentsorgung	26
6.1.2	Mitgebrachte Abfälle	26
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	26
6.2.1	Öl-/ , Fettabscheider	26
6.2.2	Reinigung / Reinigungsmittel	27
6.3	Umweltschäden	27

# Technische Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen

## 1 Vorbemerkungen

Die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (im Folgenden als „WICM“ bezeichnet) hat für die im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden (im Folgenden als „Veranstaltungsstätte“/ „RMCC“ bezeichnet) stattfindenden Fachmessen, Kongresse und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Veranstaltern und Ausstellern die Gelegenheit zu geben, ihre Veranstaltungsformate oder Exponate darzustellen und ihre Teilnehmer und Besucher anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Veranstalter und Aussteller. Gleichzeitig enthalten sind in den Technischen Richtlinien die Sicherheitsbestimmungen, die mit den zuständigen Behörden der Stadt Wiesbaden abgestimmt sind. Die WICM GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Durchführung einer Veranstaltung oder die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Die Unterlagen zur Bestellung von Serviceleistungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt. Allen Vertragspartnern des Veranstalters oder Ausstellers sind die Technischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen weiterzuleiten. Weitere Informationen über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung werden dem Aussteller gegebenenfalls übermittelt.

### 1.1 Hausordnung RMCC – Stand 02/2018

Einsehbar unter: [www.wiesbaden.de/avb](http://www.wiesbaden.de/avb)

#### 1.1.1 Geltungsbereich und Hausrecht

Die Hausordnung gilt für das gesamte Gelände und die Räumlichkeiten des RMCC.

Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der WICM GmbH, die das Hausrecht auf dem gesamten Gelände durch die hierfür beauftragten Personen ausübt.

Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Veranstalter und Dienstleister, die das Gelände und die Hallen betreten, sofern einzelvertraglich mit ihnen nichts Anderes vereinbart wurde.

Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot ggf. mit Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Die Erstattung von Eintrittsgeldern – auch in Teilen – ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

#### 1.1.1.1 Sicherheitsbestimmungen

##### Wichtige Telefonnummern:

RMCC - 24 Stunden Stelle:	0611 1729 123
Polizei:	110
Feuerwehr/Rettungsdienst:	112
DRK:	0611 1729 166

**Das DRK ist während Veranstaltungszeiten im RMCC anwesend.**

##### Verantwortliche Personen, Funktionen des Veranstalters:

Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Hierzu zählt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der vom Veranstalter oder durch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabel sowie bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Betreiberpflichten nach den Betriebsvorschriften der H-VStättR §§ 31 bis 45 unter Beachtung und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Kontroll- und Weisungsbefugnis des Betreibers gegenüber dem Veranstalter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt hiervon unberührt.

Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Veranstalter für seine Veranstaltung ein spezielles Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 H-VStättR aufzustellen und dieses mit dem Betreiber und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste einvernehmlich abzustimmen.

#### **Verantwortliche Vertreter des Veranstalters, Veranstaltungsleiter:**

Der Veranstalter hat gegenüber dem Betreiber mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Veranstaltungsleiter, der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters ist in Abstimmung mit dem vom Betreiber benannten Veranstaltungsleiter verpflichtet eine Veranstaltung abzubrechen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind, oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

#### **Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:**

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen in der Versammlungsstätte hat unter Leitung und Aufsicht von qualifiziertem Fachpersonal zu erfolgen. Der Veranstalter hat dem Betreiber rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen, ob er eigenes Personal mit der Qualifikation nach §§ 39, 40 H-VStättR mitbringt. Ist dies der Fall kann der Betreiber nach freiem Ermessen die Stärke des

eigenen technischen Fachpersonals reduzieren.

Alle festinstallierten Einrichtungen in der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch technisches Fachpersonal des Betreibers bedient werden. Die Anzahl und Stärke wird vom Betreiber im Einzelfall bestimmt. Die Kosten, die durch den Einsatz des technischen Fachpersonals entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

#### **Betreiber:**

Der Betreiber und der von ihm hierzu beauftragte Veranstaltungsleiter sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der H-VStättR und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Der vom Betreiber benannte Veranstaltungsleiter ist im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihm ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

Dem Betreiber und dem von ihm benannten Veranstaltungsleiter ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Betreiber vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so sind der Betreiber und der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter zum Abbruch der Veranstaltung auf Kosten und Risiko des Veranstalters berechtigt.

#### **Ordnungsdienst, Sanitätsdienst:**

Der Umfang des Ordnungsdienstes und des Sanitätsdienstes (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

Als Ordnungsdienst dürfen nur vom Betreiber zugelassenen Unternehmen und Personen eingesetzt werden, welche auch im Fall einer notfallbedingten Räumung mit der Versammlungsstätte hinreichend vertraut sind.

#### **Brandsicherheitswache:**

Bei Veranstaltungen bei denen Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> genutzt werden, ist grundsätzlich die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit einem erhöhten Brandrisiko. Liegen keine behördlichen Anordnungen zur Bestellung einer Brandsicherheitswache für die jeweilige Veranstaltung vor, entscheidet der Betreiber über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

### **1.1.2 Zugang und Aufenthalt auf dem Gelände**

Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangs- oder Zufahrtberechtigung vorweisen können.

Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kassenbereich gestattet.

Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Der Zutritt während des Auf- und Abbaus ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht gestattet, soweit nicht das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem während des Auf- und Abbaus im Messegelände tätigen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu einem ortsüblichen Entgelt angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt kontrolliert werden.

Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die

- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
- erkennbar unter starkem Alkohol oder Drogeneinfluss stehen
- erkennbar die Absicht haben den Event zu stören
- Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
- verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.2) oder
- denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesen Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Die Erstattung von Eintrittsgeldern – auch in Teilen – ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden. In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Die generelle Möglichkeit einer Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

### **1.1.3 Allgemeine Verhaltensregeln**

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist stets Folge zu leisten. Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in angemessener Menge in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Bei erhöhtem Abfallaufkommen jedweder Art hat der Verursacher eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass dies umgehend vom Gelände



des RMCC entfernt wird. Die Kosten trägt der Verursacher.

Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlösch-einrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten. Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind an der 24 Std. Stelle abzugeben. Personen oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

#### 1.1.4 Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Bei Verstoß gegen diese Regelung kann das Fahrzeug unverzüglich und kostenpflichtig abgeschleppt werden. Das Befahren von Hallen und sonstigen Flächen innerhalb von Gebäuden mit Kraftfahrzeugen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Sollte das Veranstaltungsprofil die Räumung der Parkgarage unter dem RMCC vorsehen, hat der Veranstalter die Kosten der Umsetzung zu tragen.

#### 1.1.5 Verbote

Soweit keine ausdrückliche Genehmigung der WICM GmbH oder des Veranstalters vorliegt, ist auf dem gesamten Gelände untersagt:

- Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die WICM vor die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherheitsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen.
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung für die Kosten anfallen können.

- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton-, Fernsehaufnahmen und -zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes beispielsweise mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen.
- Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten.
- Betrieb von Luftfahrzeugen (z.B. Drohnen) i. S. d. § 1 LuftVG

Das Mitführen der folgenden Gegenstände ist verboten:

- Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind.
- Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- Sachen aus zerbrechlichem oder splitterndem Material.
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe.
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet.
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film-, Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
- Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blindenhunden (Nachweis hierfür durch Behindertenausweis) und gegebenenfalls mit Maulkorbpflicht. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

### **1.1.6 Recht am eigenen Bild**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände des RMCC insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes des RMCC willigen Besucher, Aussteller und sonstige Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

### **1.1.7 Videoüberwachung**

Das Gelände des RMCC wird von innen und außen unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Sicherheit der Besucher und Aussteller sowie zur Wahrung des Hausrechts videoüberwacht.

### **1.1.8 Lautstärke bei Musikveranstaltungen**

Auf Grundlage der DIN 15905-5 müssen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums ergriffen werden. Dazu wird bei Veranstaltungen bei denen eine Gehörgefährdung für das Publikum zu erkennen ist ein System zur Pegelkontrolle und Aufzeichnung der Pegel installiert. Dafür ist in der Nähe des Tonmischpultes ein Platz von ca. 1\*1m Grundfläche bereitzuhalten. Der verantwortliche Tontechniker des Kunden oder Standbetreibers bekommt während der Veranstaltung den aktuellen Pegel angezeigt und muss entsprechend reagieren (ggf. Lautstärke reduzieren). Zur Installation des Systems muss der lauteste Punkt in der Halle gefunden werden. Im Rahmen des Soundchecks werden Techniker des Betreibers dafür verschiedene Testmessungen ausführen. Der Kunde oder Standbetreiber hat eine Zeitspanne von ca. 30-60min zusätzlich einzuplanen.

Die Wirkung der Lautstärke nach Außen ist zu berücksichtigen und/oder Pegelmessungen durchzuführen! Ggf. ist ein Schallschutzgutachten erforderlich.

Beim Einsatz von Beschallungssystemen des Kunden oder Standbetreibers deren Lautstärke die ELA / die der automatischen akustischen Alarmierung der Besucher übertönen kann ist eine technische Möglichkeit zur automatischen Abschaltung dieser Anlage vorzusehen.

Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen.

Die Entscheidung über die Ausführung der automatischen Abschaltung obliegt der WICM GmbH.

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei Musikveranstaltungen insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Veranstalter weist bei Veranstaltungen, bei denen im Publikumsbereich mit hohen Schallpegeln zu rechnen ist, auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin.

## **1.2 Öffnungszeiten**

### **1.2.1 Auf- und Abbauzeiten**

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in der Zeit von Montag bis Sonntag 06:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht vom Betreiber andere Zeiten bekannt gegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben im RMCC die Hallen und der Zugang zum Gelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

### **1.2.2 Veranstaltungslaufzeiten**

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der WICM GmbH.

## **2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**

### **2.1 Verkehrsordnung**

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Der Beschilderung auf dem Ladehof des RMCC ist Folge zu leisten.

Im gesamten Gelände des RMCC und auf messeeigenen Parkplätzen finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung Anwendung. Die im Gelände des RMCC zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

## **2.2 Rettungswege**

### **2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten**

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege, die Feuerwehrumfahrung des Gebäudes sowie die Bewegungszone für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheits- und Sperrflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Sperrflächen für die Feuerwehr sind rot schraffiert dargestellt.

### **2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge**

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Manche Türen verfügen über Automatiköffnungen, die über die Brandfallsteuerung angesteuert werden.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die WICM GmbH ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt

werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der WICM GmbH kann, auch aus logistischen Gründen, die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden. Die Fluchttüren dienen teilweise auch als automatische Zuluftöffnungen und dürfen somit unter keinen Umständen mit Vorhängen verhängt werden. (Halle Nord, Halle Süd, Terrassensaal)

## **2.3 Sicherheitseinrichtungen**

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlösch-einrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

## **2.4 Standnummerierung**

Alle Stände müssen vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet werden.

## **2.5 Bewachung**

Die allgemeine Überwachung des Veranstaltungshauses RMCC und des Freigeländes während der Laufzeiten der Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich durch die WICM GmbH. Während der Auf- und Abbauphase besteht eine allgemeine Aufsicht. Die WICM GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der WICM GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

## 2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der WICM GmbH angeordnet werden.

## 2.7 Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne

Die Überlassung der Veranstaltungsflächen und Räume erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Änderung der zulässigen Besucherzahlen, der genehmigten Anordnung oder Anzahl von Tischen und Stühlen oder durch zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit Zustimmung des Betreibers und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Das Gleiche gilt für etwaige vom Veranstalter selbst angefertigte Bestuhlungs- oder Ausstellungspläne. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer oder geänderter Pläne gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Der Betreiber unterstützt den Veranstalter auf Anforderung bei der Erstellung und/oder Änderung entsprechender Pläne sowie Einholung entsprechender Genehmigungen. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

## 3 Technische Daten / Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

### 3.1 Hallendaten

Die technischen Daten der Räumlichkeiten senden wir gern auf Anfrage: Email: [veranstaltungstechnik@wicm.de](mailto:veranstaltungstechnik@wicm.de)

### 3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen ist dimmbar. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: 230-400V Netzart: TN-C-S Netzfrequenz 50Hz. Die Netztoleranz liegt bei 10% nach VDE 0175-1. Die Beleuchtungen im Haus sind rein LED Beleuchtung. Die Beleuchtungsstärken betragen zwischen 300-500 Lux. Sie ist dimmbar über Touch- Paneele oder zentral über 24 Std-Stelle durch einen KNX-Bus regelbar. Werden die Hallensäule durch Trennwände in Segmente aufgeteilt stellen sich die Beleuchtungsanlagen auf die neue Raumsituation ein.

### 3.1.2 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen Nord und Süd über die im Boden befindlichen Versorgungskanäle. Pro Versorgungskanal sind drei 1/2“ Wasserentnahmestellen verfügbar. Über eine Stromschiene kann an verschiedenen Stellen eine Leistung von 50KW pro Versorgungskanal entnommen werden.

Das RMCC hat drei eigenständige Energiestationen. Positioniert sind diese in der:

- Kronprinzenstraße, Versorgung Halle Süd mit 3000 KW gesamt. Für den Veranstaltungsbereich in diesem Trakt stehen ca. 2000KW zur Verfügung.
- Rheinstraße 20, Halle Nord die 2. Station in der Tiefgarage mit 3000 KW Gesamtleistung wo ca. 1800KW zur Verfügung stehen.
- Friedrich-Ebert-Allee steht die 3. Station in der Tiefgarage mit einer Gesamtleistung von 2000 KW wo für den Veranstaltungsbereich teils Foyer und teils Halle Nord ca. 1000 KW zur Verfügung stehen. Die Stromanschlüsse sind in den Hallen Nord EG, Süd EG, in den Spartenkanälen und teils an den verkleideten Wandscheiben mit Schuko und CEE Anschlüsse bis 125 Amp versehen.

In den Sälen der Halle Süd sind in der Deckenverkleidung der 5 Hallensegmente jeweilig Anschlusskästen mit 63Amp positioniert. Die Installierten Bodentanks im Gebäude sind rein mit Schuko-Anschlüsse versehen.

Alle Bodentanks verfügen über Datenanschlüsse. Diese sind in den Spartenkanälen symmetrisch verteilt. Im Außenbereich verfügt das RMCC über 8 Unterflur-Selektanten die maßgeblich Friedrich-Ebert-Allee und Lade Hof Süd angeordnet sind. Die Leistung beträgt, jeweils 2 Stück zusammenschaltet, 80 Amp. Zusätzlich sind Datenanschlüsse vorhanden. Diese Unterflur-Selektanten verfügen auch über einen Frischwasseranschluss 3/4 Zoll.

Leistungsanforderungen über 40KW müssen gesondert bei der WICM angemeldet werden. Die Kosten für diese Zusatzleistung trägt der Kunde.

### 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen über die Versorgungskanäle im Boden.

Im Außenbereich verfügt das RMCC über 8 Unterflur-Selektranten die maßgeblich Friedrich-Ebert-Allee und Ladehof Süd angeordnet sind. In diesen Selektranten sind Datenanschlüsse vorhanden.

Der eigene Betrieb von WLAN Systemen ist nicht gestattet.

### 3.1.4 Sprinkleranlagen

Alle Hallen, Foyers und Veranstaltungsräume sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

Die Gefahrenmeldeanlagen im Haus bestehen aus der Brandmeldezentrale mit ca. 2500 Rauchmeldern und ca. 50 Rauchansaugsystemen. Weiter existiert eine SAA-Alarmierung zur Evaluierung des Hauses.

Die Halle Nord verfügt zusätzlich über eine Sprühflutlöschanlage. Diese wird über ein gesondertes RAS angesteuert. Die Verwendung von Nebelmaschinen und Dunsterzeugern ist verboten. Arbeiten welche Rauch, Nebel oder Dampf verursachen sind dringend anmeldungspflichtig und dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung und Freigabe durch die WICM GmbH vor dem Einsatz erfolgen. Für eine Auslösung der Sprühflutlöschanlage ist der Kunde haftbar. Das Gebäude ist komplett mit Rauchmeldern ausgestattet. Diese sind mit der BMZ (Brandmeldezentrale) verbunden und melden automatisch an die Feuerwehr. Es erfolgt eine automatische Sprachalarmierung in den betroffenen Bereichen. Mit Fehlalarmen in Verbindung stehende Kosten werden nach dem Verursacherprinzip umgelegt.

### 3.1.5 Heizung, Lüftung

Im RMCC sind Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und Kühlunterstützung installiert.

Das Haus verfügt insgesamt über 22 Lüftungsanlagen, genannt RL-T-Anlagen mit Wärmerückgewinnung und Kühlunterstützung. Temperatureinstellung können autark in den VA-Räumen oder über eine GLT (Gebäudeleittechnik) reguliert und eingestellt werden.

Zur Kühlung stehen 4 Stück Kältemaschinen mit einer Kühlleistung von 2000KW Leistung zur Verfügung. Zusätzlich lassen sich durch eine Wärmepumpe weitere Kühlleistungen von 285 KW zuschalten.

### 3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich der Veranstaltungsleiter und die 24 Std. Stelle zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die WICM nicht.

### 3.2 Freigelände

Das gesamte Grundstück des RMCC ist mit einer Tiefgarage unterkellert. Vor dem Befahren mit LKW oder schweren Arbeitsgeräten wie z.B. Kränen oder Baugeräten ist über die Logistik-Abteilung des RMCC eine Genehmigung einzuholen. Insbesondere darf im überdachten Bereich vor den Hallen und auf der öffentlichen Durchwegung keine Brandlast z.B. in Form von Ständen stehen um die Rettungswegbreite nicht einzuschränken und ein Überschlagen von Flammen zu verhindern. Auf dem gesamten Gelände (inkl. den Freigeländen) gelten ergänzend die „Logistikrichtlinien im RheinMain CongressCenter“ in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen.

## 4 Standbaubestimmungen

### 4.1 Standsicherheit

Jegliche Aufbauten von Veranstaltern und Ausstellungsstände von Ausstellern/Messebauern einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Veranstalter, Aussteller oder Messebauer verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$  bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden  
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$  für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der WICM GmbH vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die WICM GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Stand-sicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

## 4.2 Standbaugenehmigung für einen Messestand

Eine Standbaugenehmigung ist nur erforderlich wenn:

- 1) die Grundfläche des Standplatzes  $\geq 12 \text{ m}^2$  ist oder die Bauhöhe der Konstruktion  $\geq 2,5 \text{ m}$  übersteigt. Für die Erteilung der Aufbauberlaubnis benötigen wir vermasste Standpläne in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) in digitaler Form als pdf, mit Grundrissen und Ansichten bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher oder englischer Beschriftung an die E-Mail: [veranstaltungstechnik@wicm.de](mailto:veranstaltungstechnik@wicm.de).
- 2) Darüber hinaus, ist eine Standbaugenehmigung erforderlich für:

Zweigeschossige Aufbauten	Statische Berechnung von Statiker erforderlich. Zusätzlich anfallende Kosten werden dem Veranstalter, Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.
Kino- oder Zuschauer-räume und sogenannte „Raum in Raum Konzepte“, Szeneflächen	Stand-sicherheitsnachweis und Baubeschreibung erforderlich, Anzeige der Fluchtweglängen zum nächsten Hallengang
Sonderkonstruktionen, z.B. geschlossene Deckenflächen, Podeste, die Bauhöhe der Stand-wände ist höher als 4 m	Genauere Bemaßung der digitalen Pläne und Stand-sicherheitsnachweis erforderlich

### 4.2.1 Prüfung und Freigabe von Standbauten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung aller Stände eingehalten werden. Die WICM behält sich vor, eine Errichterbescheinigung nach erfolgtem Aufbau einzufordern.

### 4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen zustimmungspflichtig.

### 4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen und Verordnungen oder

dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die WICM GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

### 4.2.4 Haftungsumfang

Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommen, Beschädigung oder Beeinträchtigung der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die WICM GmbH, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die WICM GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

## 4.3 Bauhöhen

Die maximalen Bauhöhen für Standbau, Rigging sowie Werbung erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail an: [veranstaltungstechnik@wicm.de](mailto:veranstaltungstechnik@wicm.de).

Unter Raumdecken/Sprinkleranlagen muss bei oben offenen Bauten mindestens 100 cm freie Fläche vorliegen. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen. Die WICM GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Die lichte Höhe von Innenräumen muss mindestens 2,30 m betragen. Die Rückseiten zu Nachbarständen sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiß auszubilden.

Raum	Maximale Bauhöhe
Halle Nord	8,00 m
Halle Süd	5,00 m
Terrassensaal	5,00 m
Foyers	3,00 m
Studios	2,50 m
Logen	2,50 m

Foren 1.OG	2,50 m
Forum 2	2,50 m

Alle Angaben sind ohne Gewähr und ggf. vor Ort nach Absprache zu prüfen.

## **4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

### **4.4.1 Brandschutz**

#### **4.4.1.1 Standbau-, Dekorations- und Vorhänge für Szeneflächen**

Generell dürfen im RMCC keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragenden Konstruktionsteilen können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (Kabelbinder aus Kunststoff sind nicht zulässig). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Alle Standbau- Dekorations- und sonstige Materialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein und dürfen weder brennend abtropfen noch toxische Gase entwickeln.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind als Dekorationsmaterial in allen Räumen des RMCC nicht erlaubt. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

#### **4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen**

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung der WICM GmbH ausgestellt werden.

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein. Das Bereitstellen von geeigneten und ausreichend bemessenen Löschmittel ist zu gewährleisten.

Für alle Fahrzeuge, Traktoren, Arbeits- und Baugeräte gilt: Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert sind.

„Nicht verfahren werden können“ bedeutet: Schlüssel abgezogen oder Hauptschalter ausgeschaltet beziehungsweise Starter oder Batterie abgeklemmt. Hydraulik Hub und Hebeeinrichtungen bei Traktoren und Baumaschinen müssen gegen ungewolltes Bewegen, insbesondere senken über Publikum gesichert sein.

Temporäre Ladevorgänge von E-Fahrzeugen sind während des Veranstaltungsbetriebs unter bestimmten Auflagen möglich.

Ladevorgänge sind im Rahmen der Standbaugenehmigung beim Veranstalter und der WICM GmbH, Abteilung Technisches Veranstaltungsmanagement, mindestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn schriftlich anzumelden und dürfen erst nach der Genehmigung und mit vorliegender Erlaubnis realisiert werden.

#### **4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

#### **4.4.1.4 Pyrotechnik**

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der WICM GmbH.

#### **4.4.1.5 Ballone**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der WICM GmbH genehmigt werden.

#### **4.4.1.6 Flugobjekte**

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der WICM GmbH.

#### **4.4.1.7 Nebelmaschinen**

Der Einsatz von Nebelmaschinen, Shownebel und sogenannten „Hazern“ sowie allen nebelähnlichen Effekten ist mit der WICM abzustimmen.

Alle Hallen und Räume des RMCC sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Die Hallen Nord und Süd verfügen zusätzlich über ein RAS. In der Halle Nord wird über das RAS eine Sprühflutlöschanlage angesteuert.

Die durch den Einsatz von Nebel notwendige Abschaltung der feuerschutztechnischen Einrichtungen bedingt Kompensationsmaßnahmen die dem Aussteller/Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Die Bemessung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Basis der Risikobewertung an der der Aussteller /Veranstalter aktiv mitzuwirken hat. Die Geräte und der Zeitplan des Einsatzes müssen mit der Benennung des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik 21 Tage vor dem Einsatz schriftlich bei der WICM GmbH angemeldet werden. Eine Verwendung ohne schriftliches Einverständnis der WICM ist verboten.

Die Kosten die sich aus einem nicht genehmigten, oder von der Genehmigung abweichenden Einsatz von Nebelmaschinen ergeben, werden dem Veranstalter/Aussteller in Rechnung gestellt.

Direkt vor dem Einsatz der Nebelmaschinen ist mit dem zuständigen Projektleiter Rücksprache zu halten.

Es dürfen nur Nebelmaschinen verwendet werden, die den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen.

#### **4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher**

Das RMCC ist grundsätzlich ein rauchfreies Gebäude. Das Rauchen ist nur an den vorgesehenen Stellen vor dem RMCC gestattet. Zigaretten sollen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. In der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während der Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

#### **4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter**

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Aufgestellte Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Die Beauftragung der Entleerung hat durch den Aussteller bzw. den Veranstalter zu erfolgen. Weitere Informationen können dem Entsorgungskonzept des RMCC entnommen werden.

#### **4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel**

Der Gebrauch von Spritzpistolen, Sprühdosen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

#### **4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme**

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der WICM GmbH beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die WICM GmbH mit dem Erlaubnisschein (Schweißschein). Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

#### **4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien**

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die WICM GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu



entfernen. Es gelten ergänzend die „Logistikrichtlinien im RheinMain CongressCenter“.

#### **4.4.1.13 Feuerlöscher**

Jeder Messestand muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 m<sup>2</sup> ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten.

Um eine eindeutige Zuordnung der Feuerlöscher innerhalb der Standfläche zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.

#### **4.4.2 Standüberdachung**

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup> geschlossen sind oder wenn sprinklertaugliche Stoffe mit einer Mindestmaschenweite von 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm genutzt werden (kein Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.

Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2)

Wird von dieser Forderung abgewichen, sind Kompensationsmaßnahmen vom Standbauer vorzunehmen. Diese sind mit der WICM abzustimmen, zusätzliche Kosten werden an den Veranstalter, Aussteller oder Standbauer berechnet und stehen unter deren Vorbehalt.

#### **4.4.3 Glas und Acrylglas**

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) nehmen Sie bitte mit der Abteilung Technisches Veranstaltungsmanagement Kontakt auf.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

#### **4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume**

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen.

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (min. 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss. Es muss eine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum bestehen. Gegebenenfalls müssen in gefangenen Räumen kostenpflichtig mobile Rauchmelder montiert werden.

### **4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen**

#### **4.5.1 Ausgänge und Rettungswege**

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m<sup>2</sup>: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m<sup>2</sup> und bis 200 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m<sup>2</sup> und unter 400 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit. Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

#### **4.5.2 Türen**

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht möglich.

#### **4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege**

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit

Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht mit Stufengänge oder Rampen mit tiefer liegenden Flächen verbunden sind. Rampen in Flucht- und Rettungswegen dürfen max. eine Steigung von 6 % haben. Die Brüstung muss mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden.

Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m<sup>2</sup> ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6).

## **4.7 Standgestaltung**

### **4.7.1 Erscheinungsbild**

Für die Gestaltung des Standes ist der Veranstalter/Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten ab einer Höhe von 2,50 m, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

### **4.7.2 Prüfung der Mietfläche**

Die Mietfläche wird von der WICM GmbH gekennzeichnet. Jeder Veranstalter, Aussteller/Standbauer ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, die geltenden Gesetze,

Verordnungen und technischen Richtlinien zu informieren. Die WICM GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen bzw. Wegbeschaffenheit. Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

### **4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz**

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. An den Säulen des RMCC und an Vertäfelungen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände und Schilder angelehnt, gelagert oder befestigt werden. Das Anbringen von Plakaten im gesamten Haus ist nicht gestattet.

### **4.7.4 Hallenböden**

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Beim Verlegen von Bodenbelägen ist darauf zu achten, dass nur rückstandsfreies Klebeband verwendet wird. Bitte kleben sie kein doppelseitiges Klebeband direkt auf den Hallenboden. Hier darf nur nach vorherigem Ablieben mit Paketklebeband doppelseitiges Klebeband verwendet werden. Eventuelle Schäden die durch die Verwendung von Klebebändern am Boden entstehen werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Es dürfen keine Flüssigkeiten in die Versorgungskanäle im Boden eingeleitet werden. Es dürfen keine eigenen Montagen in den Spatenkanälen/Versorgungskanälen durchgeführt werden.

#### **4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke**

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV 17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Pre-Rigg und Ground-Support. Beim Auf- und Abbau von Traversensystemen oder scharfkantigen Elementen muss eine sachgerechte Unterlage benutzt werden, um den Boden nicht zu beschädigen. Abhängungen von der Hallen- oder Raumdecke sind genehmigungspflichtig. Die Abhängungen sind nur an den davor vorgesehenen Stellen möglich. Die Ausführung der Hängepunkte ist nur durch die durch die WICM GmbH beauftragte Fachfirma möglich.

Das Betreten der Obermaschinerie in Halle Nord ist nur Mitarbeitern der WICM und durch die WICM GmbH beauftragten Unternehmen gestattet. Bei komplexen Systemen (z.B. dreidimensionale Punkt Anordnung) muss ein Lastenplan zusammen mit der Bestellung der Punkte eingereicht werden. Die WICM GmbH kann ohne Angabe von Gründen eine statische Berechnung anfordern und diese kostenpflichtig prüfen lassen. Während des Aufbaus von Lasten mit Hilfsmitteln ist darauf zu achten, dass sich keine Personen unter der Last aufhalten. Schrägzüge, sogenannte „Bridle“, an Abhängepunkten sind auf dem Gelände der WICM GmbH unzulässig. Die WICM GmbH behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen.

Die Lasterfassungssysteme sind grundsätzlich durch die WICM GmbH oder ihrem Vertragspartner zu installieren. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Der Einsatz von Lastmesszellen kann die maximale Abhängehöhe minimieren.

#### **4.7.5.1 Anschlagmittel, Karabiner, Safetys, Safety Seile; Traversenanschlüge, Verbindungsmittel (Kabelbinder)**

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (Safetys nach DGUV 17/18) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel u.a. hochfeste Schäkel, Schraubkarabiner verwendet werden. Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Monteure müssen einen Sachkundenachweis (Sachkundiger für Anschlagmittel) erbringen. Dimensionierung muss den zu erwartenden Anforderungen entsprechen. Ein Nachweis über die Dimensionierung ist zu führen.

#### **4.7.5.2 Kettenzüge**

Elektrokettenzüge sind an (Igvw SQ P2) gebunden. Jährliche Prüfung der Elektrokettenzüge ist durch Mitführung der Prüfdokumente nachzuweisen. Diese Prüfung ersetzt nicht die 4 jährlichen Prüfungen durch einen Sachverständigen.

Grundsätzlich dürfen Handkettenzüge nur für sogenannte einstängige Systeme verwendet werden. Der Einsatz in komplexen Systemen ist nicht gestattet. Der Trag- und Lasthaken eines Handkettenzugs muss sich in einer lotrechten Gerade über dem Schwerpunkt der Last befinden. Für jeden im System befindlichen Handkettenzug muss während des gesamten Auf / und Abbauprozesses eine geeignete Person anwesend sein. Ein Anheben der Last ohne die erforderliche Personenanzahl ist untersagt. Die Gewichte von Kettenzügen und Anschlagmaterialien sind im Lastplan aufzuführen und in die Punktlast einzukalkulieren. (Hand-)Kettenzüge und Hebebänder (Polyesterrundschlingen) sind immer zusätzlich mit einem Stahlseil oder einer zugelassenen Kette zu sichern und aus der Last zu nehmen.

#### **4.7.6 Standbegrenzungswände**

Die Rückwand Ihres Standes muss neutral weiß gestaltet sein.

#### **4.7.7 Werbemittel/Präsentationen**

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

#### **4.7.8 Barrierefreiheit**

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

#### **4.8 Freigelände**

Bei Aufbauten im Außenbereich gelten sinngemäß die vorangestellten Regeln. Bei Aufbauten im Außenbereich ist im erforderlichen Standsicherheitsnachweis der Freifläche Rechnung zu tragen und die Windlast einzukalkulieren. Das Setzen von Erdnägeln sowie Bodenaufbrüche sind verboten. Auf der Brunnenanlage dürfen keine Aufbauten errichtet werden. Die Außenbeleuchtung des RMCC darf nicht durch Aufbauten eingeschränkt werden. Grünflächen dürfen grundsätzlich nicht bebaut werden. Bäume und deren Wurzelwerk dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Sofern die Aufbauten als sogenannte fliegende Bauten eingestuft sind muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen.

Bei der Genehmigung von Aufbauten im Außenbereich muss sichergestellt werden, dass die Fläche im Unwetterfall schnell geräumt werden kann. Dafür muss eine verantwortliche Person benannt werden. Diese Person muss über eine Mobilnummer während der gesamten Standdauer des Baus erreichbar sein und im Gefahrenfall sofortige Gefahrenabwehr einleiten können. Sollte der Ansprechpartner nicht erreichbar sein trägt der Veranstalter die Kosten für eventuelle Maßnahmen die die WICM GmbH zur Gefahrenabwehr trifft.

#### **4.9 Zweigeschossige Bauweise**

##### **4.9.1 Bauanfrage**

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit schriftlicher Zustimmung der WICM GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement möglich. Die Anfrage ist bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn zu stellen. Die Prüfung der zweigeschossigen Bauweise ist für den Veranstalter, Aussteller oder Messebauer kostenpflichtig. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischen Maßnahmen, die erforderlich werden können.

##### **4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume**

Die WICM GmbH behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

Die durch das Obergeschoss überbaute Standfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 m<sup>2</sup> mit einer automatischen Brandmeldeanlage/Raumeldern auszustatten. Diese Rauchmelder sind über die Brandmeldezentrale mit der Feuerwehr verbunden und werden temporär in das Meldeverfahren eingebunden. Dafür werden temporäre Laufkarten erstellt. An der Erstellung hat der Anmelder mitzuwirken. Ggfs. sind auch andere Maßnahmen bzw. ein Brandschutzgutachten einzureichen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Veranstalter, Aussteller/Standbauer bei der WICM GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement zu bestellen.

Von der WICM GmbH werden die Installationen veranlasst und die hierfür entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die der WICM GmbH überlassene, geprüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein von der WICM GmbH beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine, von einem zweiten Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Veranstalter oder Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen.

##### **4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen**

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und

Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]:  $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ .

- Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ .
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]:  $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$  ausgelegt werden.
- Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von  $H = q_k/20$  ( $q_k$  = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von  $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$  in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten).

#### 4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis  $100 \text{ m}^2$ : 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über  $100 \text{ m}^2$  und bis  $200 \text{ m}^2$ : 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über  $200 \text{ m}^2$  und unter  $400 \text{ m}^2$ : 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über  $100 \text{ m}^2$ , werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen.

Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

#### 4.9.5 Baumaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0, d.h. schwerentflammbar sein und dürfen weder brennend abtropfen noch toxische Gase entwickeln. An tragenden Konstruktionsteilen können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu starker Rauchentwicklung beitragen.

#### 4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6. und Punkt 4.9.3. auszuführen.

Das Obergeschoss muss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein zugelassener und geeigneter Feuerlöscher (entsprechend DIN 14406/EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

### 5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

#### 5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Veranstalter/Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz-, und Unfallverhütungsvorschriften auf der vertraglich überlassenen Fläche verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Vorschriften aus dem SchwarzArbG sind einzuhalten.

### 5.1.1 Schäden

Jede durch den Veranstalter/Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Veranstaltungsgelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers oder Verursachers durch die WICM oder deren Beauftragte beseitigt.

### 5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der WICM GmbH vorbehalten. Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308/008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

## 5.3 Elektroinstallation

### 5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält nach Möglichkeit einen oder mehrere Anschlüsse nach Wunsch. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der WICM GmbH oder deren Beauftragte durchgeführt werden. Den Bestellungen ist die Grundriss-skizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch ist mit der Grundgebühr abgegolten. Die Stromversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen /in der Regel eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

### 5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb von Veranstaltungsaufbauten und Ausstellerstände werden nach Bestellung von der WICM GmbH ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-

Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

### 5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist FI-Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Potentialausgleich (Ständerung) an Metallkonstruktionen (z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mind. 10 mm<sup>2</sup>) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> Cu verwendet werden.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung zur Verfügung. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schadensfälle die durch unsachgemäßen Gebrauch der Elektrodienstleistung durch den Mieter / Aussteller entstehen.

### 5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä. angebracht werden.

### 5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Veranstaltungsaufbauten und Ausstellerstände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

### 5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält nach Möglichkeit einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der WICM GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Wasseranschluss steht nach Freigabe unter Normbetriebsdruck. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist. Aus Hygienegründen werden an den Zapfstellen Standrohre mit Rücklaufverhinderer verwendet. Somit verbleibt an der Zapfstelle am Versorgungskanal ein Kasten von ca. 30cm \*, 30cm und ca. 40cm Höhe. Vom Versorgungskanal bis zum Standort der Zapfstelle werden die Schläuche auf dem Hallenfußboden verlegt. Hierzu muss bei der Standplanung also dringend ein doppelter Boden vorgesehen werden.

Link zur Trinkwasserverordnung LHW:  
[https://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/53/Merkblatt\\_Trinkwasser\\_Maerkte\\_v.\\_09.2010.pdf](https://www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/53/Merkblatt_Trinkwasser_Maerkte_v._09.2010.pdf)

### 5.5 Druckluft / Gasinstallation

#### 5.5.1 Druckluft

Das RMCC verfügt über keine zentrale Druckluftversorgung.

#### 5.5.2 Gas

Das RMCC verfügt über keine zentrale Gasversorgung.

### 5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

#### 5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

#### 5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

#### 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

#### 5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt

und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

### **5.6.2.3 Betriebsverbot**

Darüber hinaus ist die WICM GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

## **5.6.3 Druckbehälter**

### **5.6.3.1 Abnahmebescheinigung**

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

### **5.6.3.2 Prüfung**

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch einen durch die WICM GmbH bestellten Sachverständigen unterzogen werden. Diese Abnahme ist kostenpflichtig. Anfragen sind an Ihren Projektverantwortlichen der WICM GmbH zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss zu jeder Zeit am Messestand anwesend sein.

### **5.6.3.3 Mietgeräte**

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben. Die Bereitstellung der Mietgeräte ist kostenpflichtig.

### **5.6.3.4 Überwachung**

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

### **5.6.4 Abgase und Dämpfe**

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

### **5.6.5 Abgasanlagen**

Brennbare, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über zu planenden Abzugsanlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung ins Freie abgeführt und ggf. gereinigt werden. Die Montage kann nur über die WICM GmbH erfolgen. Die Montage und Demontage sowie die Planung ist kostenpflichtig. Die Leistungen werden nur bei rechtzeitiger Auftragserteilung und Bezahlung im Voraus ausgeführt.

## **5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten**

### **5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen**

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem gesamten Gelände des RMCC ist grundsätzlich verboten.

### **5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten**

#### **5.7.2.1 Lagerung und Verwendung**

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGI 1) ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die WICM GmbH erlaubt. Mithin ist die geplante Nutzung frühzeitig – mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn – der WICM GmbH schriftlich anzuzeigen.



Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden.

Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der WICM GmbH mit Sicherheitsdatenblatt und einer Risikobetrachtung einzureichen. Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

### **5.7.2.2 Bedarfslagerung**

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

Folgende Regeln sind bei der Lagerung von Gefahrstoffen dringend zu beachten und umzusetzen:

- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“
- TRBS 2152 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre“ / Allgemeines und Teile 1-3
- TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge statischer Aufladungen“

### **5.7.2.3 Vorratsbehälter**

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

### **5.7.2.4 Lagerort**

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöcher bereitstehen. Sämtliche Kosten die sich aus einer Zuwiderhandlung ergeben werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb**

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

### **5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten**

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und

Vorsicht zu verfahren. Die Befüllung darf nur in der besucherfreien Zeit erfolgen. Dabei sind statische Aufladungen und Zündquellen fernzuhalten.

### **5.7.2.7 Leere Behälter**

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Bei der Entsorgung ist zwingend auf die vorangegangene Verwendung und die mögliche Gefahr hinzuweisen.

## **5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe**

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

## **5.9 Szenenflächen**

Es gilt die hessische Versammlungsstättenrichtlinie in der jeweils letzten Fassung.

## **5.10 Strahlenschutz**

### **5.10.1 Radioaktive Stoffe**

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der WICM GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der WICM GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

### **5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler**

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der WICM GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist das

Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umweltschutz Standort Wiesbaden Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rhein-Taunus-Kreis Telefonnummer 0611 2209 -0, Fax / 0611 3309 2537. Die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos /dreifach/ einzureichen sind.

### **5.10.3 Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der WICM GmbH abzustimmen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind.

Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellort geprüft worden sein.

Eine Ausfertigung des "Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation" ist der WICM GmbH auszuhändigen. Eine Tourabnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

### **5.10.4 LED**

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED Anlagen sowie Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 sind der WICM vor dem Aufbau anzuzeigen.

Es sind geeignete Löschmittel einsatzbereit vorzuhalten.

### **5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen**

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig

und mit der WICM GmbH abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

### **5.12 Krane, Stapler, Leergut**

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der WICM GmbH.

Eine Haftung der WICM GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Es gelten ergänzend die „Logistikrichtlinien im RheinMain CongressCenter“.

### **5.13 Musikalische Wiedergaben**

Auf Grundlage der DIN 15905-5 müssen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums ergriffen werden. Dazu wird bei Veranstaltungen bei

denen eine Gehörgefährdung für das Publikum zu erkennen ist ein System zur Pegelkontrolle und Aufzeichnung der Pegel installiert. Dafür ist in der Nähe des Tonmischpultes ein Platz von ca. 1\*1m Grundfläche bereitzuhalten. Der verantwortliche Tontechniker des Kunden oder Standbetreibers bekommt während der Veranstaltung den aktuellen Pegel angezeigt und muss entsprechend reagieren (ggf. Lautstärke reduzieren). Zur Installation des Systems muss der lauteste Punkt in der Halle gefunden werden. Im Rahmen des Soundchecks werden Techniker des Betreibers dafür verschiedene Testmessungen ausführen. Der Kunde oder Standbetreiber hat eine Zeitspanne von ca. 30-60min zusätzlich einzuplanen.

Beim Einsatz von Beschallungssystemen des Kunden oder Standbetreibers deren Lautstärke die ELA / die der automatischen akustischen Alarmierung der Besucher übertönen kann ist eine technische Möglichkeit zur automatischen Abschaltung dieser Anlage vorzusehen. Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen. Die Entscheidung über die Ausführung der automatischen Abschaltung obliegt der WICM.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

#### **5.14 Getränkeschankanlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen, BGBI I, zu beachten und es muss eine Genehmigung der WICM GmbH vorliegen.

#### **5.15 Lebensmittelüberwachung**

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung.

### **6 Umweltschutz**

Die WICM GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Veranstalter und die Aussteller sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden

Bestimmungen und Vorgaben von der WICM GmbH verbindlich eingehalten werden.

### **6.1 Abfallwirtschaft**

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen".

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der WICM GmbH bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

#### **6.1.1 Abfallentsorgung**

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

#### **6.1.2 Mitgebrachte Abfälle**

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

### **6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**

#### **6.2.1 Öl-/ Fettabscheider**

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/ Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

### **6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel**

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

### **6.3 Umweltschäden**

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der WICM GmbH zu melden.